

## **Anlage 3**

### **Mindeststandards nach Nahverkehrsplan**

#### **Allgemein**

Die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr ist durch Einhalten der Vorgaben des jeweils geltenden Nahverkehrsplans (NVP) des Landkreises Berchtesgadener Land zu gewährleisten.

#### **Mitwirkungspflichten**

Die Mitwirkungspflichten der Verkehrsunternehmen, insbesondere zu Tarif und Vertrieb, ergeben sich aus den Zielen des Nahverkehrsplans für ein abgestimmtes Verkehrsangebot. Hierzu zählen auch die Anerkennung von Unternehmenstarifen im geographischen Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift und die Herbeiführung von Regelungen zur Verteilung der Einnahmen.

#### **Abstimmungspflichten mit den Schulträgern**

Den Schulträgern bzw. den Schulen im Bedienungsbereich des Teilnetzes ist eine verantwortliche Ansprechperson des Verkehrsunternehmens zu nennen. Die erforderliche Koordination des Schülerverkehrs ist zu gewährleisten.